

# Stiftungsreglement

für den

## Schweizerfeh-Kaninchenfonds.

1.

Zwecks Förderung der Schweizer-Feh-Kaninchen-Rasse (Zuchtrichtung Weber) errichtet der Erzüchter derselben einen Fonds (Löffelfonds) und verpflichtet sich, demselben bis auf weiteres jährlich einen Beitrag von **Fr. 100.—** (Hundert Franken) zuzuweisen.

Die Stiftung erfolgt in dem Sinne, dass deren Vermögen nebst Ertrag nur den Mitgliedern des Schweizer-Feh-Klubs zukommt.

2.

Aus dem Fonds werden jährlich maximum 75 % inclusive Spesen für silberne Tee- und Esslöffel aus-  
geworfen.

3.

Teelöffel werden an Einzeltiere, Esslöffel an Einzelkolektionen verabfolgt und zwar wie folgt:

- a) Bei Klubschauen 3 Teelöffel und 2 Esslöffel.
- b) Die drei höchst punktierten Einzeltiere erhalten Tee-  
löffel,
- c) die zwei höchsten Einzelkolektionen Esslöffel.  
Bei Einzeltieren darf die Punktzahl der Rammler nicht unter 90,5, der Zibben nicht unter 90 Punkten sein, Durchschnitt der Einzelkolektionen nicht unter 88,5 Punkten.
- d) Der Vorstand des Schweizer-Feh-Klubs hat das Recht noch weitere Ausstellungen zu bestimmen, an welchen die Löffelkonkurrenz noch ausgetragen werden kann. An diesen Ausstellungen müssen vom Klub anerkannte Richter amten.

4.

Anrecht auf die Konkurrenz haben nur Tiere der Zuchttrichtung „Weber“ und zudem müssen die Tiere Eigentum von Klubmitgliedern sein. Der Beweis muss durch die Ohrmarke in der Klubstammbaumkontrolle erbracht werden.

- a) Die Tiere anderer Zuchttrichtung, oder Tiere, die nicht Eigentum von Klubmitgliedern sind, fallen ausser Konkurrenz.
- b) Die Tiere des Stifters fallen ebenfalls ausser Konkurrenz.

5.

Ein Tier ist höchstens 3 mal prämierechtigt, sei es als Einzeltier oder in Einzelkollektionen, wobei im letzteren Falle vorgesehen ist, dass im drittmaligen Konkurrieren in Einzelkollektion letztere aus  $\frac{2}{3}$  bisher nicht bezugsberechtigten Tieren besteht (Verhältnis bei 6 Tieren 4+2 und bei 5 Tieren 3+2).

6.

Bei gleicher Punktzahl für Einzeltiere und Kollektionen entscheiden die Punkte auf Farbe, Stich, Unterfarbe, Fell; bei weiterer Gleichheit das Los.

7.

Tiere die Anrecht auf oben angeführte Konkurrenz haben, sind bis zum Anmeldeschluss der betr. Ausstellung beim Klubpräsidenten wie folgt anzumelden:

Eigentümer . . . , gekauft von . . . , Ohrmarke No. . . , Geschlecht . . . , Vater Ohrmarke No. . . . , Mutter Ohrmarke No. . . .

Zur Anmeldung werden vom Klubpräsidenten vorgedruckte Formulare zugesandt. Das ausgefüllte Formular wird mit der Stammbaumkontrolle verglichen und bei Richtigkeit nach Einsendung der Bewertungskarte die Prämie dem Züchter zugestellt.

8.

Für eventl. Streitigkeiten besteht ein Schiedsgericht, bestehend aus:

- a) dem Obmann der von der Generalversammlung ernannt und gewählt wird; er führt die richterlichen Verhandlungen,
- b) als zweiter Richter: der Preisrichter, der das Tier bewertet hat,
- c) als dritter Richter: der Stifter des Fonds.

Im Schiedsgericht haben alle 3 Richter je eine Stimme. Der Kläger hat für die Anrufung des Schiedsgerichtes beim Obmann Fr. 10.— zu deponieren.

Die Kosten des Schiedsgerichtes werden vom Kläger bis zum Maximalbetrag von Fr. 10.— getragen, wenn die Klage abgewiesen wird, andernfalls müssen die Kosten aus dem Fonds gedeckt werden.

9.

Im Falle Eingehens des Stiftungsfonds fällt ein allfällig verbleibender Restbestand der Klubkasse zu.

10.

Abänderungen vorstehenden Reglementes, unter Publikation in den Klubnachrichten, behaltet sich der Stifter nach Besprechung mit dem Vorstände vor.

Menziken, im Dezember 1923.

Der Stifter:

**K. Weber-Weber.**